



Protokollauszug
18. Sitzung vom 23. September 2020

201/2020 39.04.60 Grundwasserfassung Fahr, Unterengstringen
Festsetzung Schutzzone

1. Ausgangslage

Für die Grundwasserfassung Kloster Fahr bestehen rechtskräftige Schutzzone, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1527/1991 genehmigt wurden. Es galt, die Grundwasserschutzzone zu überprüfen und den heute gültigen Bestimmungen anzupassen.

Für die Überarbeitung der Schutzzone Kloster Fahr wurde die Firma Jäckli Geologie AG beauftragt. Diese reichte am 25. Januar 2019 die überarbeiteten Schutzzoneakten dem AWEL zur Vorprüfung ein. Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 stimmte das AWEL dem Entwurf der neuen Schutzzone zu.

Mit Verfügung vom 18. März 2019 wurde dem Kloster Fahr die Konzession für die Grundwasserentnahme zu Trink- und Brauchzwecken durch das AWEL bis zum 31. Dezember 2040 verlängert. Das Kloster Fahr wurde aufgefordert, die überarbeiteten Schutzzone bis Ende April 2020 durch den Gemeinderat Unterengstringen und den Stadtrat Schlieren festsetzen zu lassen.

Mit Eingang vom 17. Juli 2020 stellte das Kloster Fahr der Gemeinde Unterengstringen das überarbeitete Schutzzoneeregiment mit dem dazugehörigen Grundwasserschutzzoneplan für die Grundwasserfassung Fahr zur Festsetzung zu. Mit Eingang vom 1. September 2020 stellte die Gemeinde Unterengstringen der Stadt Schlieren den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats Unterengstringen zu, mit der Bitte die Schutzzone ebenfalls festzusetzen.

Die vorliegenden Unterlagen wurden geprüft und sind in Ordnung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Fahr (GWR n 1-75) werden gestützt auf das Schutzzoneeregiment vom 18. Juni 2020 und dem Schutzzoneplan Nr. 1.1 vom 15. Juni 2020 neu festgesetzt.
2. Nach Festsetzung der überarbeiteten Schutzzone sind die unterzeichneten Schutzzoneakten dem AWEL achtfach zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Festsetzungsbeschlüsse des Gemeinderats Unterengstringen und des Stadtrats Schlieren, sowie die Genehmigung des AWEL sind anschliessend durch die Gemeinde Unterengstringen und die Stadt Schlieren gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz).
4. Nach der Neufestsetzung ist der katasterbearbeitenden Stelle, Acht Grad Ost AG, der Auftrag zu erteilen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzone im ÖREB als Datenbestand zu erfassen.

5. Gegen den Festsetzungsbeschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

6. Mitteilung an
 - Gemeinderat Unterengstringen, Dorfstrasse 13, Postfach, 8103 Unterengstringen
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Frau Annette Jenny (annette.jenny@bd.zh.ch)
 - Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Bereichsleiter Gas- und Wasserversorgung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.